

Merkblatt Registrierkasse / Belegerteilungspflicht

Allgemeines

Selbständige müssen ihre Bareinnahmen mit einer Registrierkasse erfassen, wenn ihr **Jahresumsatz** mindestens EUR 15.000,00 beträgt **und** die **Barumsätze** über EUR 7.500,00 liegen. Dabei ist zu beachten, dass die Finanz unter „**Barumsatz**“ nicht nur die typische Barzahlung versteht sondern auch die Zahlung mittels Bankomat- oder Kreditkarte, Barschecks, Gutscheine, Bons Geschenkmünzen, usw. Werden diese Umsatzgrenzen überschritten, muss mit Beginn des viertfolgendes Monats eine Registrierkasse eingesetzt werden.

Von der Registrierkassenpflicht ist die **Belegerteilungspflicht** zu unterscheiden. Wird eine **Barzahlung** angenommen, muss ein entsprechender Beleg ausgestellt werden, der den Rechnungsaussteller, eine fortlaufende Nummer, den Belegausstellungstag, die Art der Leistung und den Betrag zu enthalten hat (geringerer Mindestinhalt als bei einem Registrierkassenbeleg). Daher müssen auch Personen, die nicht der Registrierkassenpflicht unterliegen, Belege ausstellen, wie beispielsweise Vermieter und Selbständige, die unter EUR 15.000,00 bzw unter EUR 7.500,00 Umsatz bzw Barumsätze erzielen.

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Tageslosung mittels **Rückrechnung** aus dem ausgezahlten End- und Anfangsbestand erfolgen. In diesen Fällen ist weder eine Registrierkassen- noch eine Belegerteilungspflicht gegeben:

- Einnahmen die im Freien erzielt werden („**Kalte Hände Regelung**“), Umsätze in Hütten, Buschenschanken und kleinen Kantinen von gemeinnützigen Vereinen, sofern die Bareinnahmen einen Jahresumsatz von EUR 30.000,00 nicht überschreiten.
- Bestimmte Barumsätze von **gemeinnützigen/mildtätigen/kirchlichen Organisationen**.
- Bestimmte **Automatenumsätze**.
- Bei **Onlineshops** kann nur die Registrierkassenpflicht entfallen.

Voraussetzungen an die Registrierkasse

Ab 1. April 2017 müssen Registrierkassen detaillierte technische Voraussetzungen erfüllen, darauf sollte bei der Auswahl der Registrierkasse geachtet werden. Insbesondere ist eine elektronische Registrierung der Registrierkasse bei der Finanz erforderlich, bei der wir gerne behilflich sind. Außerdem ist die Anschaffung einer Registrierkasse steuerlich begünstigt.

Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!